



Kurs- und Tourenreglement der Sektion Pilatus SAC

Inhalt

Präambel.....	2
A Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Definitionen.....	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Jahresprogramm.....	3
Art. 4 Zuständigkeitsordnung	3
B Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kurs- und Tourenleitenden	3
I. Qualifikation	3
Art. 5 Ausbildung.....	3
Art. 6 Fortbildung.....	4
Art. 7 Kostenbeteiligung	4
II. Verantwortung.....	4
Art. 8 Organisatorische Verantwortung.....	4
Art. 9 Fachliche Verantwortung	4
Art. 10 Teilnehmerzahl	5
Art. 11 Zulassung	5
Art. 12 Durchführung und Programmänderung.....	5
Art. 13 Notfallkonzept.....	5
Art. 14 Berichterstattung.....	5
Art. 15 Haftpflicht und Versicherung.....	6
C Bergführerangebot	6
Art. 16 Begriff und Zweck.....	6
Art. 17 Bedingungen	6
Art. 18 Weitere Pflichten.....	6
D Aufgaben, Rechte und Pflichten der Teilnehmenden.....	7
Art. 19 Gestaltung des Jahresprogramms	7
Art. 20 Voraussetzungen der Teilnahme	7
Art. 21 An- und Abmeldung	7
Art. 22 Anordnungen der Kurs- und Tourenleitenden	7
Art. 23 Ausrüstung	7
Art. 24 Kosten	8
Art. 25 Änderung und Absagen	8
Art. 26 Haftung und Versicherung	8
E Kosten- und Spesenregelung	8
Art. 27 Ehrenamtlichkeit	8
Art. 28 Kosten der Teilnehmenden.....	8

Art. 29	Privatfahrzeuge	8
Art. 30	Absage oder Abbruch von Kursen oder Touren	8
Art. 31	Unfall und Rettung	8
Art. 32	Förderbeiträge der Sektion	8
Art. 33	Kosten- und Spesenordnung	9
F	Schlussbestimmungen	9
Art. 34	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 35	Änderung und Aufhebung anderer Erlasse	9
Art. 36	Inkrafttreten	10

Präambel

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 3 und Abs. 5 der Statuten der Sektion Pilatus SAC ("SAC Pilatus") vom 27. Oktober 2021 beschliesst die Clubversammlung das vorliegende Kurs- und Tourenreglement ("Reglement"):

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definitionen

- ¹ Im Rahmen des vorliegenden Reglements gelten folgende Begrifflichkeiten:
 - a. Der Begriff "**Touren**" bezeichnet sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter-, Ski- und Schneeschuhtouren, Wanderungen, Mountainbiking, Fahrradfahren, Hallenklettern, Trainings, Wettkämpfe, Exkursionen, Expeditionen usw.
 - b. Der Begriff "**Kurse**" umfasst sämtliche Veranstaltungen zur Ausbildung von Sektionsmitgliedern sowie zur Aus- und Weiterbildung von Leitenden.
 - c. Als "**Sektionsgruppen**" gelten die Gruppen der Stammsektion (Jugend, Aktive, Senioren Wandergruppe, Senioren Tourengruppe), das Ressort Kurse und Hallenklettern sowie die Ortsgruppen.
 - d. Als **vom SAC Pilatus durchgeführte Touren und Kurse** gelten Veranstaltungen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. a und lit. b, die gemäss dem vorliegenden Reglement genehmigt wurden und
 - im genehmigten Jahresprogramm des SAC Pilatus oder den Sektionsgruppen aufgeführt sind; oder
 - auf der Website des SAC Pilatus publiziert sind; oder
 - spontan an einem offiziellen Anlass (z.B. Höck) beschlossen und durch den Verantwortlichen gemäss Zuständigkeitsordnung genehmigt werden.
 - e. "**Bergführerangebote**" sind Touren und Kurse, die der jeweilige Bergführer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführt.
- ² Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sämtliche Funktionen stehen allen Geschlechtern offen. Wo dies der Verständlichkeit nicht abträglich ist, werden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Kurs- und Tourenwesen des SAC Pilatus, unter Vorbehalt folgender Ausnahmen:
 - a. abweichende Bestimmungen in Erlassen der Sektionsgruppen, die vom Vorstand des SAC Pilatus genehmigt wurden;
 - b. für die Sektionsgruppe Jugend zusätzlich: abweichende Bestimmungen in Erlassen des Bundes zur Förderung von Jugend + Sport.

- ² Bergführerangebote unterliegen dem vorliegenden Reglement nicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Abschnitt C.
- ³ Mit der Organisation und/oder Teilnahme an Touren oder Kursen erklären sich die Kurs- und/oder Tourenleitenden sowie die Teilnehmenden mit den Bestimmungen des vorliegenden Kurs- und Tourenreglements sowie seiner Ausführungsbestimmungen einverstanden.

Art. 3 Jahresprogramm

- ¹ Die Stammsektion sowie die Sektionsgruppen erstellen in Zusammenarbeit mit den Leitenden und, soweit einschlägig, den Bergführern das Jahresprogramm. Bei der Erstellung des Jahresprogramms berücksichtigen die Stammsektion und die Sektionsgruppen die Kriterien der Nachhaltigkeit, der Naturverträglichkeit und die Positionen des SAC Schweiz im Hinblick auf Umwelt und Raumentwicklung.
- ² Das Jahresprogramm berücksichtigt die Wünsche, Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder. Die Schwierigkeitsbezeichnungen entsprechen den aktuellen Abkürzungen, die in den Clubführern des SAC Schweiz angewendet werden.
- ³ Das Jahresprogramm wird gemäss Zuständigkeitsordnung (vgl. Art. 4) genehmigt.
- ⁴ Unter Berücksichtigung von Abschnitt C des vorliegenden Reglements werden zur Ergänzung des Jahresprogramms zusätzlich Bergführerangebote publiziert, welche die Bergführer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbieten.
- ⁵ Die Geschäftsstelle stellt die rechtzeitige Publikation des gesamten Jahresprogramms und der Bergführerangebote sowie die entsprechende Koordination in geeigneter Weise sicher.
- ⁶ Die im Jahresprogramm aufgenommenen Touren und Kurse unterliegen dem vorliegenden Kurs- und Tourenreglement, worauf im Jahresprogramm deutlich hinzuweisen ist. Vorbehalten bleiben die Bergführerangebote.

Art. 4 Zuständigkeitsordnung

- ¹ Im Hinblick auf die Planung und Durchführung des Jahresprogramms erlassen sämtliche Sektionsgruppen (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c) eine Zuständigkeitsordnung. Die Zuständigkeitsordnung wird von der Ressortleitung bzw. dem Vorstand der jeweiligen Ortsgruppe erlassen und dem Sektionsvorstand zur Kenntnisnahme zugestellt.
- ² Die Zuständigkeitsordnung regelt, welche/r Funktionär/in oder welches Gremium zuständig ist für:
 - a. die fachliche Verantwortung des Jahresprogramms;
 - b. die Genehmigung des Jahresprogramms;
 - c. die Genehmigung wesentlicher Änderungen bei Kursen und Touren
 - d. die Genehmigung von spontanen Kursen und Touren;
 - e. die Berichterstattung wie Rapport und Spesenabrechnung;
 - f. die Wahl und Abwahl von Tourenleitenden;
 - g. die Freigabe von Aus- und Fortbildungskosten der Tourenleitenden.

B Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kurs- und Tourenleitenden

I. Qualifikation

Art. 5 Ausbildung

- ¹ Der Einsatz als Touren- oder Kursleitende setzt eine besondere Ausbildung in den entsprechenden Disziplinen gemäss Art. 2 ff. des «Reglements Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter» des SAC Schweiz voraus.
- ² Der Sektionsvorstand kann in einer Richtlinie strengere Anforderungen vorsehen.

Art. 6 Fortbildung

- ¹ Die Touren- und Kursleitenden unterliegen der Fortbildungspflicht gemäss Art. 3 ff. des «Reglements Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter» des Schweizer SAC.
- ² Der Sektionsvorstand kann in einer Richtlinie strengere Anforderungen vorsehen.
- ³ Für die fristgerechte Absolvierung der jeweiligen Kurse sind die Leitenden selbst verantwortlich.
- ⁴ Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, entfällt die Berechtigung zur Leitung von Kursen und/oder Touren. Die Sektion kann zur Überprüfung der Fortbildungspflicht auf die Datenbanken des SAC Schweiz sowie von Jugend & Sport zurückgreifen.

Art. 7 Kostenbeteiligung

- ¹ In erster Linie sind die Aus- und Fortbildungskurse der Sektion zu besuchen.
- ² Die Sektion kann sich unter folgenden Voraussetzungen an den Kosten der Aus- oder Fortbildung von Kurs- und Tourenleitenden beteiligen:
 - a. das betreffende Sektionsmitglied ist geeignet, die Kurs- und/oder Tourenleitung zu übernehmen;
 - b. das betreffende Sektionsmitglied erklärt sich bereit, nach absolvierter Ausbildung während mindestens drei Jahren je drei Tage Kurse und/oder Touren zu führen; und
 - c. die zuständige Stelle (vgl. Art. 4) hat die Kostenübernahme freigegeben.
- ³ Die Kostenbeteiligung entfällt bzw. muss zurückerstattet werden, wenn das betreffende Mitglied den Ausbildungs- bzw. Fortbildungskurs nicht besteht oder seiner Obliegenheit, innert Frist die angegebene Anzahl von Kursen/Touren nach der Ausbildung durchzuführen, nicht nachkommt.
- ⁴ Der Sektionsvorstand oder die Ortsgruppe regelt das nähere in der Kosten- und Spesenordnung (Art. 33).

II. Verantwortung

Art. 8 Organisatorische Verantwortung

- ¹ Wer eine Tour oder einen Kurs organisiert, gilt als Organisator und trägt die organisatorische Verantwortung für die Durchführung.
- ² Bei Bergführerangeboten gilt in jedem Fall der Bergführer als Organisator; er handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (vgl. unten, Abschnitt C).
- ³ Der Organisator ist verantwortlich, dass die Ausschreibung rechtzeitig durch die Geschäftsstelle erfolgen kann.
- ⁴ Touren und Kurse, die nicht im Jahresprogramm ausgeschrieben sind, gelten als spontane Kurse oder Touren. Damit sie als vom SAC Pilatus durchgeführte Kurse oder Touren gelten, müssen sie gemäss der Zuständigkeitsordnung genehmigt (vgl. Art. 4) und auf der Webseite veröffentlicht werden.
- ⁵ Soweit sie über ein geeignetes, alternatives Tool zur Bekanntmachung der Tour verfügen, dürfen Ortsgruppen von der Veröffentlichung auf der Webseite absehen.

Art. 9 Fachliche Verantwortung

- ¹ Der Organisator sorgt dafür, dass die fachliche Verantwortung stets bei einer genügend qualifizierten Person liegt (Kurs- oder Tourenleitende, Bergführer).
- ² Soweit er über eine hinreichende Ausbildung verfügt, kann der Organisator neben der organisatorischen auch die fachliche Verantwortung tragen. Zieht der Organisator einen Bergführer bei, obliegt die fachliche Verantwortung stets dem Bergführer.
- ³ Die Person mit fachlicher Verantwortung ist für die sorgfältige und zweckmässige Planung sowie Durchführung der Kurse und Touren verantwortlich. Sie hat die Massnahmen zu treffen, die nach

der Erfahrung erforderlich, nach dem Stand der Technik möglich und nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, damit die Gesundheit der Teilnehmenden nicht gefährdet wird.

- 4 Erfordert es ein Kurs oder eine Tour, kann die fachlich verantwortliche Person weitere Kurs- oder Tourenleitende als Zweitleiter einsetzen.

Art. 10 Teilnehmerzahl

- 1 Die verantwortlichen Personen (Organisatoren und/oder fachliche Verantwortung) sorgen im Einklang mit Art. 9 Abs. 3 dafür, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Kurs- oder Tourenleitenden einerseits und Teilnehmenden andererseits vorliegt. Sie legen gegebenenfalls eine maximale Teilnehmendenzahl fest.

Art. 11 Zulassung

- 1 Die verantwortlichen Personen (Organisatoren und/oder fachliche Verantwortung) bestimmen über die Zulassung von Teilnehmenden zu einer Tour/einem Kurs nach Massgabe sachlicher Kriterien, welche die Sicherheit gewährleisten.
- 2 Sie berücksichtigen dabei insbesondere folgende Kriterien:
 - a. die technischen Anforderungen;
 - b. die Eignung der möglichen Teilnehmer;
 - c. die Zusammensetzung der Gruppe (Führer-/in einer Seilschaft, Alter bei Veranstaltungen der JO, etc.); und
 - d. die Reihenfolge der Anmeldungen.

Art. 12 Durchführung und Programmänderung

- 1 Die verantwortlichen Personen (Organisatoren und/oder fachliche Verantwortung) entscheiden aufgrund der Witterung, der Verhältnisse und aller übrigen relevanten Faktoren wie Gesundheitszustand, etc. ob ein Kurs oder eine Tour durchgeführt, abgeändert oder verschoben wird.
- 2 Untergeordnete Programmänderungen und die Absage von Kursen oder Touren bedürfen einer Meldung gemäss Zuständigkeitsordnung. Dazu zählen auch zeitliche Anpassungen und inhaltliche Änderungen, soweit dadurch der Schwierigkeitsgrad nicht erhöht wird. Wesentliche Änderungen (z.B. Wechsel des Hauptleiters, höherer Schwierigkeitsgrad) sind hingegen gemäss Zuständigkeitsordnung genehmigungsbedürftig.
- 3 Bei einer Verhinderung von Leitenden sind diese gehalten, entsprechend qualifizierte Ersatzleitende zu stellen, deren Einsatz ebenfalls der Genehmigung gemäss Zuständigkeitsordnung bedarf.
- 4 Geänderte Kurse/Touren dürfen keine höheren Anforderungen an die Teilnehmenden als der ursprüngliche Kurs bzw. die ursprüngliche Tour stellen.

Art. 13 Notfallkonzept

- 1 Vor der Durchführung sämtlicher Kurse und Touren muss die Anwendung eines Notfallkonzepts sichergestellt sein.
- 2 Das Notfallkonzept sieht insbesondere vor,
 - a. dass sämtliche Teilnehmenden auf der Webseite vollständig erfasst oder den im Notfallkonzept bezeichneten Personen auf andere Weise zugänglich sind;
 - b. dass bei Unfällen und Vorkommnissen, welche die Sicherheit der beteiligten Personen gefährden, eine entsprechende Berichterstattung gemäss Notfallkonzept erfolgt.

Art. 14 Berichterstattung

- 1 Nach Durchführung des Kurses und/oder der Tour ist von den Verantwortlichen (Organisatoren und/oder fachliche Verantwortung) ein Rapport (mindestens im TL-Chat) sowie die Spesenabrechnung zuhanden der zuständigen Person gemäss Zuständigkeitsordnung zuzustellen.

Art. 15 Haftpflicht und Versicherung

- ¹ Der SAC Schweiz hat eine Haftpflichtversicherung für Kurs- und Tourenleitende seiner Sektionen abgeschlossen. Einzelheiten können beim SAC Schweiz in Erfahrung gebracht werden.
- ² Im Übrigen sind Versicherungen Sache der Kurs- und Tourenleitenden. Die Sektion hat zugunsten der Kurs- und Tourenleitenden keine Versicherungen abgeschlossen.
- ³ Eine allfällige Haftung der Sektion, ihrer Organe oder Hilfspersonen bleibt auf die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen beschränkt.

C Bergführerangebot

Art. 16 Begriff und Zweck

- ¹ Als Bergführerangebote gelten Touren und Kurse, die Bergführer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung kostenlos über die Kommunikationskanäle (Website, Mitgliederzeitschrift, etc.) des SAC Pilatus anbieten können.
- ² Bergführerangebote sollen für die Mitglieder des SAC Pilatus eine Ergänzung zum Jahresprogramm des SAC Pilatus darstellen. Sie werden in den Kommunikationskanälen des SAC Pilatus entsprechend als Bergführerangebote gekennzeichnet.
- ³ Verträge über die Teilnahme an Bergführerangeboten kommen allein zwischen den jeweiligen Bergführern und den Teilnehmenden zustande. Der SAC Pilatus stellt den Bergführern zwecks Kommunikation mit seinen Mitgliedern bloss seine Kommunikationskanäle zur Verfügung. Das vorliegende Reglement gilt im Vertragsverhältnis zwischen Bergführern und Teilnehmenden nicht.

Art. 17 Bedingungen

- ¹ Die Zulassung von Bergführerangeboten setzt eine Mitgliedschaft in des SAC Pilatus sowie die Einhaltung der Vorgaben gemäss Abs. 2 und Art. 18 voraus. Ein Anspruch auf Zulassung als Bergführerangebot besteht nicht.
- ² Die Zulassung erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien, wobei der Sektionsvorstand in einer Richtlinie das Nähere regeln kann:
 - a. sinnvolle Ergänzung zu den Touren und Kursen des SAC Pilatus;
 - b. Qualität des Angebots;
 - c. branchenübliche Honorar- und Spesenberechnung;
 - d. ausgewogene Berücksichtigung von Bergführern.
- ³ Der Entscheid über die Zulassung obliegt einem Gremium, bestehend aus dem Präsidenten, der Ressortleitung Aktive sowie der Ressortleitung Hallenklettern und Kurse ("Zulassungsgremium").
- ⁴ Eine technische und/oder fachliche Beurteilung des Bergführerangebots erfolgt nicht. Diese liegt in der alleinigen Verantwortung der Bergführer.

Art. 18 Weitere Pflichten

- ¹ Eine Zulassung zum Bergführerangebot des SAC Pilatus setzt voraus, dass die Bergführer
 - a. die vertraglichen Verhältnisse zu den Teilnehmenden nach branchenüblichen Kriterien, z.B. gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Bergführerverbands gestalten;
 - b. das Notfallkonzept des SAC Pilatus im Sinne eines Mindeststandards einhalten;
 - c. die Nachhaltigkeitsrichtlinien des SAC Pilatus beachten;
 - d. dem Zuständigkeitsgremium über die durchgeführten Kurse und Touren Bericht erstatten.

D Aufgaben, Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

Art. 19 Gestaltung des Jahresprogramms

- ¹ Sektionsmitglieder können Wünsche und Vorschläge zum Jahresprogramm unterbreiten. Sie werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber unverbindlich.

Art. 20 Voraussetzungen der Teilnahme

- ¹ Voraussetzung für die Teilnahme an Kursen und Touren ist, dass das Mitglied den Anforderungen des jeweiligen Kurses bzw. der jeweiligen Tour gewachsen ist. Bei Unsicherheiten liegt es in der Verantwortung der Teilnehmenden, sich vorgängig über die konkreten Anforderungen zu erkundigen.
- ² Für die Teilnahme an Kursen und Touren besteht grundsätzlich folgende Prioritätenordnung, wobei innerhalb der Prioritätenordnung in der Regel die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet:
 - a. bei Kursen und Touren von Sektionsgruppen: Die Mitglieder der jeweiligen Sektionsgruppe;
 - b. die Sektionsmitglieder;
 - c. die Mitglieder anderer SAC-Sektionen;
 - d. Nichtmitglieder mit dem Einverständnis der Leitenden an 1-2 Kursen oder Touren, sofern sie sich einen Beitritt zum SAC Pilatus ernsthaft überlegen.
- ³ Ein Anspruch auf Teilnahme an Kursen oder Touren besteht nicht.

Art. 21 An- und Abmeldung

- ¹ Anmeldungen haben fristgerecht gemäss Ausschreibung zu erfolgen.
- ² Interessenten haben bei der Anmeldung wahrheitsgemäss Auskunft über ihre Fertigkeiten und ihre Tourenerfahrung zu geben, soweit sie den Tourenleitenden nicht oder nur wenig bekannt sind.
- ³ Die Anmeldung gilt als verbindlicher Antrag zur Teilnahme am betreffenden Kurs bzw. der betreffenden Tour. Mit der Anmeldung akzeptieren die Teilnehmenden das vorliegende Kurs- und Tourenreglement.
- ⁴ Ein Anspruch auf Teilnahme am Kurs bzw. an der Tour besteht erst, nachdem die Teilnahme durch die Kurs-/Tourenleitenden ausdrücklich bestätigt wurde.
- ⁵ Sind Angemeldete verhindert, so haben sie sich umgehend von der Tour bzw. vom Kurs abzumelden. Den Tourenleitenden soll Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen.

Art. 22 Anordnungen der Kurs- und Tourenleitenden

- ¹ Die Teilnehmenden haben den Anordnungen der Kurs- und Tourenleitenden jederzeit Folge zu leisten.
- ² Die Kurs- und Tourenleitenden können Teilnehmende von der weiteren Teilnahme an der Tour oder am Kurs ausschliessen, insbesondere wenn sie den Anforderungen nicht gewachsen sind oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten. Der Sicherheit der Betroffenen ist bei einem Ausschluss jederzeit Rechnung zu tragen.
- ³ Verlassen Teilnehmende während eines Kurses oder einer Tour die Gruppe, tun sie dies auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Art. 23 Ausrüstung

- ¹ Die Teilnehmenden sind verantwortlich, dass sie über eine dem Kurs oder der Tour angepasste, zweckmässige und taugliche Ausrüstung verfügen.
- ² Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren müssen alle Teilnehmenden ein Lawinenverschüttensuchgerät (LVS), eine Lawinensonde und eine Schaufel mitführen.
- ³ Die Kurs- und Tourenleitenden können weitere Ausrüstungsgegenstände bezeichnen, deren Teilnahme zwingende Voraussetzungen für die Teilnahme an der Tour bzw. am Kurs ist.

Art. 24 Kosten

- 1 Soweit die Ausschreibung nichts anderes vorsieht, gelten für die Kostentragung der Abschnitt E sowie die Kosten- und Spesenordnung.
- 2 Personen, die sich von einem Kurs bzw. einer Tour abmelden, tragen in jedem Fall die bereits aufgelaufenen sowie die nicht stornierbaren Kosten. Zu den nicht stornierbaren Kosten zählt auch der Anteil an den allgemeinen Kosten, soweit die Zahl der Teilnehmenden aufgrund der Abmeldung unter das Minimum fällt und kein Ersatz gefunden wird.
- 3 Erscheinen Teilnehmende ohne Abmeldung nicht zum Kurs bzw. zur Tour oder werden sie ausgeschlossen, bleiben die Kurs- und Tourenkosten, insbesondere ihr Anteil an den allgemeinen Kosten sowie die übrigen unvermeidbaren, auf sie entfallenden Kosten und Spesen geschuldet.

Art. 25 Änderung und Absagen

- 1 Die Änderung und/oder Absage von Kursen und/oder Touren durch den Organisator ist jederzeit möglich.

Art. 26 Haftung und Versicherung

- 1 Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.
- 2 Die Haftung des SAC Pilatus, seiner Organe und Hilfspersonen ist auf die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen beschränkt.

E Kosten- und Spesenregelung**Art. 27 Ehrenamtlichkeit**

- 1 Die Tätigkeiten gemäss diesem Reglement, insbesondere jene der Kurs- und Tourenleitenden, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2 Vorbehalten bleiben der Ersatz von Kosten und Spesen gemäss Art. 33 sowie die Bergführerangebote gemäss Abschnitt C.

Art. 28 Kosten der Teilnehmenden

- 1 Die Teilnehmenden kommen für sämtliche sie betreffenden Kosten und Spesen sowie ihren Anteil an den allgemeinen Kosten gemäss Kosten- und Spesenordnung (vgl. Art. 33) selbst auf. Sie tragen zudem ihre persönlichen Auslagen.
- 2 Der Organisator kann eine Anzahlung bis zur Höhe der Gesamtkosten verlangen.

Art. 29 Privatfahrzeuge

- 1 Personen, die bei Kursen oder Touren ihr Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung stellen, haben Anspruch auf Spesenersatz gemäss Kosten- und Spesenordnung (vgl. Art. 33).
- 2 Die Fahrerin bzw. der Fahrer ist für eine hinreichende Versicherungsdeckung selbst verantwortlich.

Art. 30 Absage oder Abbruch von Kursen oder Touren

- 1 Erfolgt eine Absage oder ein vorzeitiger Abbruch von Kursen oder Touren aus sachlichen Gründen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. In jedem Fall tragen die Teilnehmenden die bereits aufgelaufenen und nicht mehr stornierbaren Kosten.
- 2 Eine Annullationskostenversicherung ist Sache der Teilnehmenden.

Art. 31 Unfall und Rettung

- 1 Sämtliche Kosten bei Unfall und Rettung tragen die Betroffenen selbst.

Art. 32 Förderbeiträge der Sektion

- 1 Zusätzlich zur Kostenbeteiligung an Aus- und Fortbildungskursen der Kurs- und Tourenleitenden gemäss Art. 7 kann sich die Sektion an den Kosten ausgewählter Kurse und Touren beteiligen, um die Teilnahme ihrer Mitglieder zu fördern.

- 2 Eine finanzielle Förderung setzt in der Regel voraus, dass
 - a. sie nur einen untergeordneten Anteil der von den Mitgliedern zu tragenden Kosten betrifft;
 - b. die Besonderheiten des Kurses oder der Tour eine Förderung rechtfertigen; und
 - c. das Jahresbudget eine entsprechende Position vorsieht.
- 3 Der Sektionsvorstand nimmt eine entsprechende Budgetposition in das Jahresbudget auf und übergibt die Verantwortlichkeit an eine zuständige Person oder ein Gremium, die bzw. das über die Förderung innerhalb der Position beschliesst. Diese achtet auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Angeboten aller Sektionsgruppen.
- 4 Die Teilnahme von Mitgliedern an Bergführerangeboten gemäss Abschnitt C kann durch den SAC Pilatus innerhalb der Budgetposition gemäss Abs. 3 ebenfalls gefördert werden. Dabei müssen in der Regel folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a. das zu fördernde Bergführerangebot ist als Ergänzung zum Jahresprogramm besonders sinnvoll und von besonders hoher Qualität;
 - b. der Bergführer gewährt den Mitgliedern des SAC Pilatus einen gewissen Rabatt; und
 - c. zusätzlich treffen die Voraussetzungen gemäss Art. 32 Abs. 2 zu.
- 5 Über Förderbeiträge an Bergführerangebote gemäss Art. 32 Abs. 4 beschliesst der Sektionsvorstand auf Vorschlag des Zulassungsgremium (vgl. Art. 17 Abs. 3).

Art. 33 Kosten- und Spesenordnung

- 1 Der Sektionsvorstand sowie die Vorstände der Ortsgruppen werden ermächtigt, die Einzelheiten zur Tragung von Kosten- und Spesen sowie zu den Entschädigungen und den Spesen abschliessend in einer Kosten- und Spesenordnung zu regeln.
- 2 Diese regelt insbesondere
 - a. die zum Ersatz berechtigten Kosten- und Spesenarten;
 - b. die Höhe der ersatzberechtigten Kosten- und Spesen.

F Schlussbestimmungen

Art. 34 Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Sektionsvorstand erlässt zum vorliegenden Reglement soweit erforderlich die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 35 Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

- 1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Kurs- und Tourenreglement inkl. Anhang VII des SAC Pilatus, das am 1. Januar 2019 in Kraft trat.
- 2 Aufgehoben werden
 - a. im Spesenreglement des SAC Pilatus vom 27. Oktober 2021
 - Ziff. 4.3
 - Ziff. 5
 - b. von der Ortsgruppe Rigi
 - Art. 10 lit. g des Ortsgruppenreglements
 - das Kurs- und Tourenreglement, das am 21. Februar 2020 in Kraft trat
 - c. von der Ortsgruppe Napf
 - Art. 10 lit. g des Ortsgruppenreglements
 - das Kurs- und Tourenreglement, das am 1. Januar 2014 in Kraft trat
 - d. von der Ortsgruppe Hochdorf
 - Art. 10 lit. g des Ortsgruppenreglements

- e. von der Ortsgruppe Surental
 - Art. 10 lit. g des Ortsgruppenreglements

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.